



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vierfache Weißheit-Sprüch/ Vnd nutzliche Hauß-Regl

Meychel, Johannes

München, 1657

Christliche Haußordnung für die Herrschafft vnd Eheleut/ auch durch
Petrum Canisium.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41916

und beschluß: Fürcht GOTT / vnd halt sei-
 ne Gebott. Der selbig Allmächtige Gott
 gebe sein Gnad / daß du solche Lehrstück
 nicht allein oft lesest / sonder vil mehr fleißig
 bedenkest / vnd ins Werck bringest / ihm
 zu größerer Lob / deiner Eltern vn Freun-
 den zu Trost / dir aber selbst zum ewigen
 Leben / Amen.

**Christliche Haußord-
 nung für die Herrschafft vnd
 Eheleuth / Doctor Pe-
 tri Canisij.**

Das heilig Sacrament der
 Ehe / treulich / erbarlich vnd
 einträchtiglich / nach Gottes
 Ordnung / Tag vnd Nacht halten: Auch
 in Lieb vnd Laid vereinigt / vnd bis zu
 dem Tode vngescheiden bleiben.

Mit GOTTES Fürcht vnd Gebett /
 alle Ding anfangen vnd verrichten / auch

H iij

ge-

gewisse Verrordnung in stettem brauch
vnd vbung haben.

Das Morgen- vnd Abent- Gebett/
sambt dem Segen vor dem Tisck vnd
folgendts die Dancksagung Gott zu lobt
nimmer vnderlassen.

Das Gewissen offte mit der heil-
samen Beicht rainigen / wo nit alle
Monat einmal / jedoch zum wenigisten
an den hohen Kirchenfesten / oder sonst
an den vier Fronfasten.

Halten gehorsamblich / nicht allein
des Allmächtigen Gottes / sonder auch
der heiligen Kirchen Gebott / sonderlich
aber im Feynen / Fasten / vnder schaid der
Speiß / Kirchen gehen / Meß vnd Pre-
dig hören / Beichten vnd Communice-
ren.

Kein böse ärgerliche / sectische / vnd
verbotne Schrifften / Bücher / oder Ge-
mähl kauffen / lesen / oder im Hauß gestal-
ten.

Nit zulassen / daß man von Glau-
benssachen vnd Kirchenordnung / in
schimpff oder ernst disputire / vnd von
den

den Obersten vnd Geistlichen Personen
 vbel rede. Sonder allen vnd jeden
 Schmachlern / Nachredern / vnd
 Schändern / gar kein raum vnd stae
 geben.

Dem hochwürdigen Sacrament
 an welchem Dri es auch gehandelt oder
 gesagt wird / die inwendige vñ außwen-
 dige Demut vnd Christliche Ehrerbie-
 tung / häumblich vnd öffentlich beweisen.

Die hochgelobt Junckfraw vnd
 Gottes Gebärerin Maria sambt al-
 len lieben Heiligen / auch ihre Heilthumb
 vnd Bildnissen / nach Christlicher ge-
 wohnheit ehren / vnd von allen Hausge-
 nossen ehren lassen.

Sonderliche Gedächtnuß halten /
 vnd oft betten für abgestorbne Vatter /
 Mutter / Bruder / Schwester vnd an-
 dere geliebte Frand / auch ihre Jahrtäg
 nit vergessen / nachdem sie im Eatholt-
 schen Glauben auß diesem Jammerthal
 verschiden seynd.

Die Kinder / vnd das junge Ge-
 sind /

H v

find /

sind/nit zart/kostbarlich/oder nach Weltlichem Pracht / sonder in der Gottesforcht / embßiglich vnd ehrbarlich auffziehen / auch den bösen Lüsten vnd Mutwillen der Jungen Welt wöhren / also daß sie von der Jugend an/ des H. Erren Joch tragen/ vnd zu Gottes Dienst / vnd Kirchen gehorsamb sich gewöhnen.

Alle Quatember trewlich abzahlen/ was man im Hauß/ vnd da aussen schuldig ist / vnd sonst den Taglöhnern vnd Handwercksteurhē von ihrem verdienten Lohn nichts abbreehen oder entziehen.

Mit Herzen / Munde vnd Werck / zu aller zeit gütig vnd barmherzig gegen den lieben Armen erzatzen / insonderheit aber die Frentag/ Fener: vñ Fasttag / mit Christlichem Almusen stercken vnd heiligen

In essen vnd trincken / weder sich selbst / noch andere beschwerē / auch alle vberfluß vnd pracht an Tischkaidung/ Bierden vnd Schmuck für vberfluß
halten

halten/ vnd sovil ihr Stand leyden kan/
abshneyden vnd menden.

Für grosse wichtige Sachen vnnnd
Anligen etliche besondere Personen des
Hauß versambeln/ vnd samplich an ei-
nem Orth betten die Siben Buchpsal-
men / die Letaney / oder dergleichen vnd
das fürnemblich in der heiligen Zeit des
Aduents / vnnnd der vierzigtagigen Fa-
sten.

Lieb / Mitleyden vnnnd Trew seynd
die Herren vnd Frawen den Ehehalten
schuldig / fürnemblich in ihren Anligen/
Kranckheiten vnnnd Nöthen. Sollen
demnach nimmermehr vergessen des A-
postolischen Spruchs / so jemandt die
seintigen besonderlich seine Haußgenos-
sen / nicht versorget / der hat schon den
Glauben verlaugnet / vnd ist ärger
dann ein Vnglaubi-
ger.

Ande

Anderer Haushordnung die
Ehehalten betreffende.
Eiusdem.

Erhüeten den laydigen
Müessiggang / so alles böses
lehrer / daß er bey dem Haushg-
fndt nimmermehr kain statt gewinne.

Ernstlich darauß halten / daß alle
Knecht vnd Mägdte / wissen vnd betten /
dß Vatter vnser / Aue Maria / deß Glau-
ben / die zehen Gebott / die gemante
Beicht / das Morgen vnd Abendt Ge-
bet / auch dergleichen mehr auß dem klei-
nen Catechismo / vnd andern recht Ca-
tholischen Büchern / darauß sie auch an
den Feiertagen / vnd sonst / oft mögen ver-
derwisen vnd gelehret werden.

Insonderheit bedörffen sie / vnd
die Jungen Leut / oft gueter vnd emßi-
ger Vermahnung zu der Gottsforcht /
Demut / Lieb vnd Gehorsam / auch daß
sie Gott dem Allmächtigen samp: Geis-
tigen

lichen vnnnd Weltlichen Oberen / ihren Eltern vnd Herrschafften / Treu vnnnd Glauben halten.

Ordnung machen / daß keiner im Haus verfaumt werde / alle Son. vnnnd Feyrtag das Ampt der heiligen Meß / von Anfang biß zum Endt / nach schuldiger Christlicher Behorsam in der Kirchen zuhören.

Nit leyden noch vngestraft lassen / so jemandt Catholischer Kirchenordnung / bey den hochwürdigen Sacramenten / oder in den lang hergebrachten Gottesdiensten vnnnd Ceremonien verachtet oder vbertrittet.

Fürkommen vnd ernstlich abstellen allen Hader / Zanck / Lärmen / Unwillen vnd Zwytracht / Haß vnd Meyd / also daß nur Christliche Lieb vnnnd Frid im Haus wohne.

Den Wein / oder ein Thall der Speysß / ein zeitlang verbieten / vnd entziehen / denen / die mit Worten / Geberden oder Wercken vnzüchtig seynde / die da schwören vnd fluechen / Zanck vnnnd Hader

Hader treiben/ schänden vnd schmähen/
lang auß dem Haus bleiben/ vntrew lu-
genhaffrig/ vnnnd betrüglich seynd / oder
sonst in andere ärgerliche Laster fallen.

Solchen leichtfertigen Leuten vnd
Übertretern / mögen auch mehrere
Straff vnnnd Buess außgelegt werden/
nemlich demüertige Bekantnuß der
Schuld/vnd Abbitrung/ Gebett/ Almu-
sen/ Beicht/ Fasten/ Absonderung von
der Gesellschaft/vnnnd dergleichen/ will
man sie anderst nit ganz vnnnd gar bevr-
lauben / fürnemlich so sie widerspennig
übermütig/ halßstärig vnnnd eben unge-
horsam bleiben wolten.

Sonderlich achtung geben / vnnnd
offt sehen / auff die grössern mängel der
Hausgenossen / ob sie etwa mit Worten
oder Wercken / den Nächsten ärgeren.
Derhalben bey ihnen anhalten mit Er-
mahnung / Warnung / Lehr vnnnd
Straffung / nach Gelegenheit der Sa-
chen vnd Personen / damit sie doch alle
ohn wissentliche Todesünd / in Gottes
Gnaden vnnnd Christlicher Behorsam /
stüchtig/

nichtig / vnsträfflich / vnnnd erbarlich leben.

An gebotnen Fasttügen / wo nicht grosse schwere Arbeit zuverrichten ist / nur einmal warme Spenß zuessen geben / allen vnnnd jeden / so vber ain vnnnd zwainzig Jahr alt seynd / vnnnd in der vierzigtagigen Fasten / lassend das Haus gefinde in der Wochen / zum wenigisten drey mal / als am Montag / Mittwoch vñ Freytag Christlichen fasten.



Schö.